

keiten bei der Anwendung des § 22 AGO Stellung nehmen und entsprechende Grundsätze herausarbeiten<sup>3</sup> 4. Sie konnten ihre anleitende und fördernde Funktion aber nicht voll erreichen, weil die theoretische Untersuchung und Begründung der Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Anwendung des § 22 AGO völlig zu Unrecht vernachlässigt worden war. Viele Gerichte sahen nach Erlaß der Entscheidungen des Obersten Gerichts überhaupt davon ab, die Einbeziehung Dritter als Partei zu beschließen. Das führte zu einer Einschränkung der Möglichkeiten, mit Hilfe der Rechtsprechung Ursachen von Arbeitskonflikten aufzudecken und zu beseitigen. Die vom Obersten Gericht herausgearbeiteten Grundsätze für die Anwendung des § 22 AGO bedürfen angesichts der durch den Rechtspflegeerlaß gegebenen klaren Zielstellung für die Gerichte bei der Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft einer Weiterentwicklung und Konkretisierung.

Zu einigen Voraussetzungen für die Anwendung des § 22 AGO

§ 22 AGO sieht für die Beteiligung Dritter als Partei an einem arbeitsrechtlichen Verfahren drei Alternativen vor. Zunächst gibt § 22 Abs. 2 anderen Personen, Betrieben und Einrichtungen (Dritte) das Recht, einem anhängigen Rechtsstreit beizutreten, wenn sie an seinem Ausgang ein rechtliches Interesse haben.

Diese Form der Beteiligung ist rechtlich wenig kompliziert; sie wird auch nur sehr selten praktisch. Sie geht regelmäßig auf die Initiative des Dritten zurück; das Gericht hat lediglich das rechtliche Interesse zu prüfen und bei seinem Vorliegen durch Beschluß den Beitritt zuzulassen.

Komplizierter sind die beiden in § 22 Abs. 1 geregelten Alternativen der Einbeziehung. Nach ihnen können Dritte als Partei in das Verfahren einbezogen werden, wenn

- a) dies zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist oder
- b) eine Partei bei einem für sie ungünstigen Ausgang des Verfahrens gegen einen Dritten Ansprüche geltend machen kann.

In diesen Fällen<sup>5</sup> erfolgt die Einbeziehung ebenfalls durch Beschluß des Gerichts, aber im Gegensatz zum Beitritt eventuell auch gegen den Willen des einbezogenen Dritten oder des Klägers.

Da der Einbezogene die Stellung einer Partei mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen bis hin zur Rechtskraftwirkung der Entscheidung erhält, ist also die Berechtigung und die Notwendigkeit der Einbeziehung durch das Gericht vor allem unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit äußerst gewissenhaft zu prüfen.

Zunächst muß man davon ausgehen, daß die Einbeziehung ein Mittel neben anderen ist, um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Arbeitsrechtsprechung zu erhöhen. Die Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems erfordert, daß alle Rechte der Werktätigen und der Betriebe durchgesetzt werden. Das hat nichts mit egoistischem Anspruchsdenken zu tun. Die sozialistische Gesellschaft hat vielmehr ein objektives Interesse daran, daß ein Anspruch realisiert bzw. durchgesetzt wird. Sie gewährt dem Berechtigten hierbei alle Unterstützung, notfalls mit Hilfe des Staates und der Gerichte. Das entspricht der sozialistischen Gesetzlich-

keit. Die Einbeziehung Dritter als Partei wird dann notwendig, wenn die am Verfahren Beteiligten die ihnen von der Gesellschaft gewährten Rechte unrichtig oder unvollständig wahrnehmen. Sie steht somit in unmittelbarer Beziehung zum Prozeß der Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen.

Das Rechtsinstitut der Einbeziehung Dritter als Partei vereinigt in sich die wesentlichen Prinzipien des Arbeitsprozeßrechts und dient ihrer Verwirklichung.

Dazu gehören z. B.:

- das Prinzip der objektiven Wahrheitsfindung;
- das Prinzip der maximalen Einbeziehung der Werktätigen in die Lösung der Arbeitskonflikte;
- das Prinzip der Aufdeckung und Beseitigung von Ursachen für Streitigkeiten und der Erziehung aller Beteiligten zur Beachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zu ihrer Befähigung, das Recht aktiv zu verwirklichen;
- das Prinzip der schnellen und restlosen Lösung des Konflikts.

Hier soll versucht werden, an zwei Hauptfragen die enge Verzahnung der Einbeziehung Dritter mit den Hauptprinzipien des arbeitsrechtlichen Verfahrens deutlich zu machen. Es sind dies die Bestimmung des Rahmens des Streitfalles und die prozessuale Stellung des Einbezogenen.

Die Bestimmung des Rahmens des Streitfalles

Die prozeßrechtliche Hauptfrage bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Einbeziehung Dritter als Partei in das Verfahren ist die Bestimmung des Rahmens des Streitfalles.

Die prozeßrechtliche Institution der Einbeziehung Dritter als Partei in das Verfahren berührt die Interessen der Beteiligten am arbeitsrechtlichen Verfahren maßgebend. Sie stellt eine Einflußnahme des Gerichts und damit des sozialistischen Staates dar, die auf die allseitige Lösung des Streitfalles, notfalls auch gegen den Willen der Beteiligten, gerichtet ist. Mit ihr soll also weitgehend gesichert werden, daß das Gericht eine Entscheidung vorbereiten kann, die der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht, ohne durch die Unkenntnis der Parteien oder falschverstandenes Parteiinteresse daran gehindert zu werden.

Gern. § 21 Abs. I AGO wird das Verfahren vor den Kreisgerichten durch eine Klage (Einspruch) eingeleitet. Im Falle der Einbeziehung durch das Gericht bedarf es hinsichtlich des Einbezogenen keiner besonderen Klage, denn das Verfahren ist bereits durch eine Klage in Gang gesetzt und der Dritte wird durch Gerichtsbeschluß in das bereits anhängige Verfahren einbezogen. Er ist rechtlich so gestellt, als hätte er selbst Klage erhoben oder wäre verklagt worden. Der Einbeziehungsbeschluß hat insofern lediglich die Bedeutung, die entsprechende Willenserklärung einer Partei zur Klageerhebung zu ersetzen.

§ 37 Abs. 2 AGO bestimmt, daß das Gericht „über die Klage im Rahmen des vor der Konfliktkommission behandelten Streitfalles“ bzw., wenn im Betrieb keine Konfliktkommission besteht, „über die mit der Klage gestellten Anträge“ entscheidet. Damit erhält das kreisgerichtliche Verfahren ausdrücklich Überprüfungscharakter gegenüber dem Verfahren vor der Konfliktkommission<sup>5</sup>. Gleichzeitig soll damit aber auch die Vorrangigkeit der umfassenden Verhandlung und Entscheidung durch die Konfliktkommission betont werden.

Die Konfliktkommissionen haben als gesellschaftliche Rechtspflegeorgane gem. Ziff. 42 der Konfliktkommis-

3 vgl. OG, Urteil vom 17. August 1962 - Za 9/62 - NJ 1963 S. 29; OGA Bd. 3 S. 297; Urteil vom 15. März 1963 - Za 6/63 - NJ 1963 S. 414; Urteil vom 19. Juli 1963 - Za 24/63 - NJ 1964 S. 31.

4 Der Vollständigkeit halber sei noch die im § 18 AGO geregelte Einbeziehung beider Parteien im Falle der Ausübung des selbständigen Klagerechts durch den Staatsanwalt gern. § 154 GBA genannt.

5 Vgl. auch Kaiser Kellner/Schulz, „Die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte“, Schriftenreihe „Arbeitsrecht“, Heft 11, Berlin 1962, S. 113 f.